

BGer 5A_990/2025 vom 20. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_990_2025

FR: TF 5A_990/2025 du 20 novembre 2025

IT: TF 5A_990/2025 del 20 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Da es sich um eine vorsorgliche Massnahme handelt, sind nur Verfassungsprügen zulässig (Art. 98 BGG). Für diese gilt das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG . Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Prügen prüft, während es auf ungenügend begründete Prügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheidung nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

E. 2

Der (anwaltlich vertretene) Beschwerdeführer äussert sich durchgehend ausschliesslich appellatorisch. Weder wird ein verfassungsmässiges Recht als verletzt angerufen noch werden dem Sinn nach Verfassungsprügen erhoben.

Aber selbst wenn der Beschwerdeführer sein Anliegen in Form von Verfassungsprügen vortragen würde, gingen seine Ausführungen an der Sache vorbei, denn er äussert sich nicht ansatzweise zur vorinstanzlichen Nichteintretensbegründung, dass es um Kindesunterhalt gehe und deshalb bezifferte Rechtsbegehren zu stellen wären (vgl. zu den betreffenden Erfordernissen im Berufungsverfahren bei Kindesunterhalt BGE 137 III 617 E. 4.3 und 4.5.4).

Nur der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass das Anliegen des Beschwerdeführers auch in materieller Hinsicht von vornherein an der Sache vorbeigehen würde, weil der Kindesunterhalt materiell eine Forderung des Kindes ist (vgl. BGE 148 III 270 E. 6.2 und 6.7; 148 III 296 E. 6) und sie deshalb - nebst anderen in den kantonalen Entscheidungen dargelegten Gründen - allein schon mangels Gegenseitigkeit nicht mit verfallenem Ehegattenunterhalt verrechnet werden könnte (vgl. Art. 120 Abs. 1 OR).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.